

vorworten; indeß wird bei der Adressirung beider Petitionen an die Ständeversammlung im Allgemeinen mit Abgabe derselben an die zweite Kammer annoch zu verfahren sein."

Bürgermeister D. Groß: Mit dem Antrage der Deputation selbst, beide Petitionen auf sich beruhen zu lassen, bin ich ganz einverstanden, allein mit den dafür angeführten Motiven kann ich nicht durchaus übereinstimmen. Ueberhaupt wäre es wohl geeigneter gewesen, wenn der Petent die ihm beigegebenen Zweifel der ihm vorgesetzten Justizbehörde angezeigt, als sich mit Petitionen an die Ständeversammlung gewendet hätte.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Der Ansicht des letzten Sprechers trete ich ebenfalls bei, beruhige mich aber bei dem Antrage, beide Petitionen auf sich beruhen zu lassen, indem eine weitere Beleuchtung der Motiven zu juristischen Fragen führen würde, die wir zu erörtern weder berufen noch gesonnen sind.

Staatsminister v. Könnerich: Nur einige Worte zur Erläuterung der ersten Petition. Es ist nicht zu leugnen, daß Zweifel erregt werden können, wie man die Bestimmung der Verordnung vom 21. März 1820, worin es ausdrücklich heißt, daß die Abhörnung und Vereidung der Zeugen nur vor den Richter gehöre, der die Verhandlung selbst geleitet hat, mit der Bestimmung der Proceßordnung, wonach der *judex dominalis* zu requiriren ist, in Einklang zu bringen sei. Allein der Petent ist der Ansicht, es müsse jedesmal die Abhörnung vor dem Richter der Sache erfolgen und daher der Zeuge jedesmal dahin gestellt werden, was unstreitig unrichtig ist.

Präsident v. Gersdorf: Es ist das Gutachten von der Deputation gegeben worden, auf beide Petitionen nicht einzugehen, dieselbe jedoch, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, noch an die zweite Kammer abzugeben, so werde ich fragen: ob die Kammer damit einverstanden sei? — **Ein stimmig Ja.** —

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche nun noch Herrn v. Schönberg, uns den Bericht der vierten Deputation über die Petition des Hrn. v. Heldreich vorzutragen.

Referent v. Schönberg: Der Bericht der vierten Deputation, das Gesuch des Privatens Robert v. Heldreich, die Ergreifung von Maßregeln gegen die Verbreitung sittenverderbender dramatischer Werke betreffend, lautet so:

In einer an die Ständeversammlung gerichteten und zunächst an die erste Kammer gelangten Eingabe hat Herr v. Heldreich darzuthun gesucht, wie durch den nach seiner Ansicht sittenverderbenden Inhalt neuerer dramatischer Werke, namentlich der Werke französischer Schauspieldichter, wie z. B. des Victor Hugo, der durch die Schilderung lasciver, widernatürlicher und gräuelvoller Begebenheiten auf das bereits abgestumpfte Gefühl eines verbildeten Publikums einzuwirken suche, die Moralität des Volkes untergraben und somit das Staatswohl gefährdet werde.

Er bezieht sich hierbei mehrfach auf eine, seiner Eingabe

beigefügte Predigt des D. Käferstein, in welcher dieser die Kunst von ihren Schattenseiten schildert und die dramatische Kunst der neuern Zeit, die es geflissentlich darauf anlege, durch schlüpfrige Darstellungen und wüste Gebilde das Gefühl für das Edle und Erhabene zu tödten und die Völker mit allen Gräueln der Sittenverderbniß vertraut zu machen, als die Veranlassung zu der sich heut zu Tage kund gebenden Zerrüttung im körperlichen und Familienleben, zu Ausschweifungen und Verbrechen bezeichnet.

In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht beklagt Petent, daß diese ausländische Ksterkunst, wie er sie nennt, auch bereits auf unserer Bühne Eingang und Anklang gefunden habe, und daß zur Abwendung dieses Uebels bis jetzt noch nichts geschehen sei.

Indem er hierin einen bedenklichen Indifferentismus gegen die drohende Gefahr erblickt, hält er sich für verpflichtet, auf diese Gefahr und auf die Nothwendigkeit ihr zu begegnen, in gegenwärtiger Eingabe aufmerksam zu machen und erklärt hierbei jede, auch die geringste ständische Bewilligung zum Bau des neuen Theaters in hiesiger Residenz für zu bedeutend und unstatthast, dafern der antichristliche Geist dieser entarteten dramatischen Kunst jemals in dem neuen Theater wehen sollte. — Schließlich stellt er den Antrag:

„Die Ständeversammlung wolle noch bei gegenwärtigem Landtage die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung auf diesen Gegenstand lenken und diejenigen Maßregeln in Vorschlag bringen, welche der Verbreitung dieser von ihm als staatsgefährlich bezeichneten dramatischen Kunst entgegen zu setzen seien.“

Daß die dramatischen Producte französischer Schauspieldichter zum Theil des anstößigen Inhalts seien, den ihnen Petent beimißt, läßt sich vielleicht eben so wenig in Abrede stellen, als der verderbliche Einfluß zu bezweifeln ist, den solche Schauspiele auf die Moralität des Volkes üben müssen, und wenn man sich daher mit Petenten in dem Wunsche vereinigen wird, daß unsere Bühne solchen Schauspielen verschlossen bleibe, so erscheint doch der von ihm gestellte Antrag um deswillen als überflüssig, da in der Ausübung der Censur nach Maßgabe der den Censoren ertheilten Instruction, welche den Druck aller, gegen Zucht, Sitte und äußeren Anstand anstoßenden Schriften verbietet, bereits die wirksamste Maßregel gegen die Verbreitung sittenverderbender dramatischer Werke bestehen, im Uebrigen aber auch unbezweifelt anzunehmen sein dürfte, daß die hohe Staatsregierung nichts verabsäumen werde, um der ihr obliegenden Pflicht, über die Aufrechthaltung der Moralität zu wachen, auf das Vollständigste zu genügen.

Mit dieser Ansicht würde nun zwar die vom Petenten aufgestellte Behauptung einer bei uns bereits stattgefundenen Verbreitung anstößiger dramatischer Werke in Widerspruch stehen, es vermag jedoch die Deputation, welcher hiervon insonderheit auch von der Aufführung solcher Schauspiele auf hiesigen Schaubühnen nichts bekannt geworden ist, diese Behauptung für begründet nicht anzuerkennen, und kann deshalb auch die Gefahr für die Moralität des Volkes, welche Petent als bereits vorhanden schildert, zur Zeit noch nicht erblicken, hält aber nichts desto weniger, zur Abwendung dieser Gefahr, eine stete und sorgfältige Beaufsichtigung der Schaubühnen für sehr nöthig und wünschenswerth und glaubt deshalb ihr Gutachten dahin abgeben zu müssen:

daß auf das Gesuch des Petenten aus den angeführten Gründen und namentlich, weil man voraussetzen haben wird, daß die hohe Staatsregierung den Gegenstand selbst als einen